



## POSITIONSPAPIER

### **Vorschlag der EU Kommission für eine Verordnung mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (COM(2016) 594 final)**

Berlin/Brüssel, 12.12.2016

Das Urheberrecht ist als Teil des Themas „Digitaler Binnenmarkt“ einer der Schwerpunkte in Jean-Claude Juncker's 10-Punkte-Plan, welchen er zu Beginn seiner Amtszeit veröffentlicht hat<sup>1</sup>. Im Dezember 2015 legte die EU-Kommission einen entsprechenden Aktionsplan zur Modernisierung des Urheberrechts in der Europäischen Union vor.<sup>2</sup>

Ein erster Schritt war der Vorschlag einer Verordnung zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhalten im Binnenmarkt<sup>3</sup>. Im März 2016 wurde eine öffentliche Konsultation zur Frage der Panoramafreiheit und verwandter Schutzrechte gestartet, deren Ergebnisse am 14. September 2016 veröffentlicht wurden.<sup>4</sup>

### **Wesentliche Inhalte**

Die Kommission veröffentlichte am 14. September 2016 ihren Vorschlag für Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (im Folgenden VO-Vorschlag). Sie verfolgt damit das Ziel für eine weitere Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedsstaaten zu sorgen und die Lizenzierung von Urheberrechten für Online- und Weiterverbreitungsdienste zu erleichtern.

Dazu werden die Begriffe „ergänzender Online-Dienst“ und „Weiterverbreitung“ näher definiert (Art. 1 VO-Vorschlag) sowie das Ursprungslandprinzip (zur Erleichterung der Klärung und des Erwerbs von Rechten für ergänzende Online-Dienste, Art. 2 VO-Vorschlag) sowie die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung (Verwertungsgesellschaftspflicht, zur Erleichterung der Klärung und des Erwerbs von Rechten für Weiterverbreitungsdienste, Art. 3 VO-Vorschlag) festgeschrieben.

---

<sup>1</sup> [http://ec.europa.eu/archives/juncker-commission/priorities/02/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/archives/juncker-commission/priorities/02/index_en.htm)

<sup>2</sup> [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-15-6261\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-6261_de.htm)

<sup>3</sup> <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15302-2015-INIT/de/pdf>

<sup>4</sup> <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/synopsis-reports-and-contributions-results-public-consultation-role-publishers-copyright-value>



## eco Position

### Erweiterung des Ursprungslandprinzips auf ergänzende Online-Dienste

Während noch vor einigen Jahren der TV-Konsum mehrheitlich linear vor dem Fernsehgerät stattfand, hat sich das Verhalten angesichts moderner Technologien bis heute gravierend geändert. Zuseher genießen die moderne Flexibilität von Fernseh- und Hörfunkprogrammen sowie den Empfang mittels unterschiedlichster Technologien: Kabel, Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene und offene internetprotokollgestützte Netze oder Mobilfunknetze.

Angebote, die mit einer Live-Sendung in zeitlichem Zusammenhang stehen (Catch-up-TV, Replay-TV, Time-Shift, Instant Re-Start etc.) übernehmen immer mehr die Stelle des strikt linearen Programms. Die geltende Rechtslage wird diesem Umstand jedoch nicht mehr gerecht.

Mit der Satelliten-Kabel-Richtlinie (SatKab-RL)<sup>5</sup> wurde die grenzüberschreitende Übertragung durch Satelliten- und Kabelnetzbetreiber erleichtert. Dies galt jedoch nur für die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Übertragung. Online-Dienste waren dabei ebenso wenig erfasst wie Technologien abseits von Satelliten-, Kabel- oder Mikrowellensystemen.

Online-Dienste sind bisher mit der Problematik konfrontiert, dass für sie andere Regeln anwendbar sind, auch wenn sie ähnliche Angebote wie das lineare Rundfunk- und Hörfunkprogramm bieten.

Die VO-Vorlage versucht diesem Umstand mit der Erweiterung des Ursprungslandprinzips auf die neu definierten ergänzenden Online-Dienste gerecht zu werden. Die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung mittels eines solchen Dienstes wird erleichtert, indem die Wiedergabe und Zugänglichmachung als ausschließlich in jenem Land erfolgt gilt, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat.

Die in der VO-Vorlage vorgesehenen Erleichterungen sind grundsätzlich sehr zu begrüßen. Werden doch bisher für gleiche bzw. ähnliche Angebote, aufgrund unterschiedlicher Technologien bzw. Übertragungswege, unterschiedliche Regelungen angewendet. Allerdings sieht die VO-Vorlage ausdrücklich vor, dass ein „ergänzender Online-Dienst [...] durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung“ erfolgt. Die Regelung lässt somit andere außen vor und schafft eine klare (Wettbewerbs-)Benachteiligung für Netzbetreiber und andere Konkurrenzunternehmen.

**Um diese Wettbewerbsnachteile hintanzuhalten oder zumindest abzumildern, bedarf es einer Erleichterung bei der Lizenzierung der für die nachgefragten modernen Funktionen benötigten Rechte, ohne jedoch das Territorialitätsprinzip aufzugeben. Nur so kann auch der Portabilitätsverordnung umfassend Rechnung getragen werden.**

---

<sup>5</sup> Richtlinie 93/83/EWG



### Konsequente Technologieneutralität bei der Weiterverbreitung

Mit der SatKab-RL wurde mit der Verwertungsgesellschaftspflicht ein Konzept eingeführt, welches auf die Weiterverbreitung durch Kabelnetzbetreiber sehr starke Auswirkungen hatte. Dieser Grundsatz eröffnete die Möglichkeit des gebündelten Lizenzerwerbs und ist aufgrund der Rechtezersplitterung in der Lizenzpraxis heute unverzichtbar. Statt unzähliger einzelner Lizenzen, die mit teils unbekanntem Rechteinhabern und oft binnen kürzester Zeit abgeschlossen werden müssen (z. B. Autoren, Komponisten, Studios, Produzenten), ist es Kabelnetzbetreibern seither möglich, die notwendigen Rechte über die Verwertungsgesellschaft zu erwerben (One-Stop-Shop).

Zu einer wichtigen Leitlinie einer zeitgemäßen Medien- und Kommunikationsordnung sollte unter anderem die konsequente Anwendung des Grundsatzes der Technologieneutralität zählen. So sollten z. B. im Urheberrecht wertungsgleiche Nutzungsvorgänge einer technologieneutralen, wertungsgleichen Einordnung unterliegen.

Die VO-Vorlage übernimmt nunmehr den Grundsatz der Verwertungsgesellschaftspflicht und versucht ihn in die digitale und Online-Welt zu überführen, indem sie den Lizenzerwerb für die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat durch die Ausweitung des Weiterleitungs-Begriffs auch für andere Verbreitungswege (als Kabelnetze oder Mikrowellensysteme) unter die Verwertungsgesellschaftspflicht stellt.

**eco begrüßt diesen Schritt ausdrücklich.**

**Es fehlt jedoch an einer überzeugenden Rechtfertigung, wieso die Weiterverbreitung eines Fernseh- oder Hörfunkprogramms über Kabel unter die Verwertungsgesellschaftspflicht fällt, aber die selbe Weiterverbreitung über offene Internetzugangsdienste auf Computer oder mobile Geräte davon ausgenommen ist; selbst wenn es sich um die gleiche geschlossene Benutzergruppe handelt, die bereits über z. B. einen Kabelanschluss zu Hause verfügt.**

### Wahrnehmung der Rechte an der Weiterverbreitung

Bereits in der SatKab-RL wurde eine Verwertungsgesellschaftspflicht eingeführt. Mit dem VO-Vorschlag soll sie nunmehr auch auf neu definierten Betroffenenkreis der „Weiterverbreitung“ ausgeweitet werden.

**Dies ist sehr zu begrüßen.**

**Allerdings sind auch von dieser Verpflichtung Rundfunkveranstalter ausdrücklich ausgenommen und dürfen diese ihre Rechte zur Erteilung oder Ablehnung einer Genehmigung für die Weiterverbreitung selbst wahrnehmen. Diese Ausnahme stört den hinter der Verwertungsgesellschaftspflicht stehenden Effizienzgedanken und führt zu erhöhten Lizenzierungs-Aufwänden für die Netzbetreiber sowie zur Problematik, dass infolge des fehlenden Kontrahierungszwangs, teilweise überhaupt keine Lizenzen erworben werden können.**



### Abschließend

Es ist nicht verständlich, wieso für gleiche oder ähnliche Dienste, unterschiedliche Rechtsgrundlagen gelten sollen. Die Kommission verfolgt das Ziel, Nutzern unionsweit breiten Online-Zugriff auf Werke zu ermöglichen.<sup>6</sup> Insofern scheint es nur einleuchtend, wenn die VO-Vorlage diesem Ziel folgend die Weitersendung technologieutral behandelt. Es darf keinen Unterschied machen ob Mikrowellen, Kabel, Mobilfunk, Satellit etc. das Trägermedium darstellen und ob ein geschlossenes oder offenes Internet zur Übertragung verwendet wird (solange der Zugang kontrolliert wird).

Auch von Konsumenten gewünschte Zusatzfunktionen, die an das lineare Fernsehen anlehnen (z. B. Catch-up-TV, Replay-TV), gehören zum modernen Fernsehen und sollten entsprechende Regelungen an jenen des linearen Fernseh- und Hörfunkprogramms angelehnt bzw. gleichlautend sein.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, darf es aber weder bei den ergänzenden Diensten noch bei der Verwertungsgesellschaftspflicht einen Unterschied machen, ob ein Rundfunkveranstalter oder ein Netzbetreiber entsprechende Dienste anbietet.

---

### **Über eco**

eco - Verband der Internetwirtschaft e. V. ist Interessenvertreter und Förderer aller Unternehmen, die mit oder im Internet wirtschaftliche Wertschöpfung betreiben. Der Verband vertritt derzeit rund 1.000 Mitgliedsunternehmen.

Hierzu zählen unter anderem ISP (Internet Service Provider), Carrier, Hard- und Softwarelieferanten, Content- und Service-Anbieter sowie Kommunikationsunternehmen. eco ist der größte nationale Internet Service Provider Verband Europas.

---

<sup>6</sup> vgl. auch COM(2015) 627 final